

Gemeinde Nottuln

Haushaltsplan 2026 Haushaltssatzung und Vorbericht



Inhalt

1	Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln.....	3
2	Anlage zur Haushaltssatzung	8
2.1	Budgetierungsrichtlinien.....	8
2.1.1	Ausführungsregelungen.....	8
3	Vorbericht zum Haushaltsplan	12
3.1	Gesetzliche Grundlagen	12
3.2	Wesentliche Ziele und Strategien der Kommune	13
3.3	Wesentliche Erträge und Aufwendungen	15
3.4	Erträge Haushalt.....	16
3.5	Aufwendungen Haushalt 2026	18
3.6	Ergebnisplan.....	19
3.7	Ein- und Auszahlungen / Finanzplan.....	20
3.7.1	Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	20
3.7.2	Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21
3.7.3	Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.....	23
3.7.4	Entwicklung des Schuldenstandes.....	24
3.8	Entwicklung des Eigenkapitals	27
3.9	Entwicklung der Liquidität	28
4	Schlussbemerkungen, Chancen und Risiken	29
5	Anlagen zum Vorbericht.....	31
5.1	Anlage 1 Kennzahlenübersicht	31

1 Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge	48.146.792 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	-52.172.946 €
abzgl. globaler Minderaufwand	686.154 €
somit auf einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-51.486.792 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.018.701 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-48.147.076 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.495.949 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	-17.168.608 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.626.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	-2.143.436 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,
wird festgesetzt auf 1.626.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von
Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt
auf 3.580.700 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen
Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf -1.081.698 €

Die Verringerung der Allgemeine Rücklage wird festgesetzt auf -2.258.302 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch
genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festge-
setzt (nachrichtlich):

1. Grundsteuer:
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 306 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 923 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 460 v. H.

§ 7

(entfällt)

§ 8

Grundsätze der Gesamtdeckung gem. § 20 KomHVO

Gemäß § 20 KomHVO dienen die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes und die Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplanes. § 86 Absatz 1 der Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus kann der Kämmerer genehmigen, dass Auszahlungsermächtigungen für geplante Maßnahmen auslaufender Verwaltungstätigkeit („Aufwendungen“) zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme genutzt werden können.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können dagegen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

§ 9

Bildung von Budgets gemäß § 21 KomHVO

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen in Teilplänen, die von derselben verantwortlichen Organisationseinheit bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Gleiches gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 KomHVO ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für jedes Budget verbindlich.

Zwischen den Budgets einer Organisationseinheit erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Die Kämmerei ist über Mehrerträge zu informieren. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.

Ausdrücklich ausgenommen aus den v. g. Regelungen sind

- die budgetierten Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- die Gebührenhaushalte,
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten)
- Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters

Für die Bewirtschaftung der Budgets sind die für die Budgets benannten Personen verantwortlich.

§ 10

Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Überplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, die den Haushaltsansatz übersteigen, ohne dass eine entsprechende Deckung innerhalb der Budgets gegeben ist) sowie außerplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, für die im Haushaltspoln keine Mittel veranschlagt wurden) sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr muss gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer (§ 83 Abs. 1 GO).

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind (§ 83 Abs. 2 GO).

Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen.

Folgende Haushaltspositionen sind von den Sätzen 1 und 2 ausgenommen:

- interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen,
- kalkulatorische Kosten und
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

§ 11

Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 300.000 € gegenüber dem Planansatz.
2. bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen (überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich in diesem Sinne gelten Aufwendungen/Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 300.000 € übersteigen.
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Ausgenommen hiervon sind unabweisbare Instandsetzungsarbeiten an Bauten.

Ergänzende Regelungen zu § 9 der gemeindlichen Haushaltssatzung sind in den beigefügten Budgetierungsregelungen enthalten:

Nottuln, den
aufgestellt:

bestätigt:

Dominik Bomholt
(Kämmerer)

Dr. Dietmar Thönnes
(Bürgermeister)

2 Anlage zur Haushaltssatzung

2.1 Budgetierungsrichtlinien

Als Ergänzung zu den Regelungen in § 9 der gemeindlichen Haushaltssatzung.

2.1.1 Ausführungsregelungen

2.1.1.1 Begriffsdefinition

1. Budget

Einzelbudget:

Das Einzelbudget ist die kleinste Ebene in der Budgetstruktur. Die Bildung der Einzelbudgets erfolgt auf der Ebene der Organisationseinheiten.

Budgetebene:

Verschiedene Einzelbudgets eines Budgetverantwortlichen werden zu Fachbereichsbudgets zusammengefasst.

Sonderbudget:

Sonderbudgets werden bereichsübergreifend gebildet.

2. Budgetverantwortung

Die Budgetverantwortung für die Budgetebene hat die jeweilige Fachbereichsleitung. Die Zuständigkeit der Sonderbudgets ist unter den Ziffern 2.1.1.3 und 2.1.1.4 geregelt. Budgetverantwortung bedeutet die Verantwortung zur Einhaltung des Budgetsaldos der jeweiligen Budgets. Die Fachbereichsleitungen haben sich regelmäßig über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Budgetebenen zu informieren. Entwicklungen, die zu Überschreitungen des Budgetansatzes führen können, ist frühzeitig entgegenzuwirken, insbesondere sind alle Einsparungsmöglichkeiten innerhalb des Budgets auszuschöpfen.

3. Budgetsaldo

Budgetsaldo ist der Unterschied zwischen den Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen eines Einzelbudgets, einer Budgetebene oder eines Sonderbudgets.

Es werden nur Aufwendungen bzw. Auszahlungen in ein Budget aufgenommen.

2.1.1.2 Budgetbildung

1. Verursachungsgerechte Zuordnung

Die verursachungsgerechte Zuordnung von Aufwendungen/Erträgen und Auszahlungen/Einzahlungen ist Grundlage zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit. Dementsprechend muss sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Haushaltsausführung ein besonderes Augenmerk auf die verursachungsgerechte Zuordnung von Ertrag und Aufwand sowie Ein- und Auszahlungen zu den Budgets gelegt werden.

2. Deckungsfähigkeit (Mittelumverteilung)

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten und über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf das notwendige Maß zu reduzieren, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Budgetebene für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Da Erträge und Einzahlungen in der Regel nicht mit in die Budgets aufgenommen werden, können Mehrerträge/-einzahlungen nicht für Mehraufwendungen/-auszahlungen genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

Darüber hinaus sind Mittelumverteilungen auf ein absolut geringes Maß für begründete Ausnahmesituationen zu beschränken. Aufgrund des seit Jahren defizitären Haushaltes sind Minderaufwendungen/Minderauszahlungen sowie Mehrerträge/Mehreinzahlungen zur Verringerung der Defizite im Bereich der Ergebnis- und Finanzplanung einzusetzen.

Mittelumverteilungen im Investitionsbereich sind nur zugelassen, wenn die vom Rat beschlossenen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nicht gefährdet sind.

Gemäß § 21 Abs. 3 GemHVO darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Mindernung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen, so dass Mehraufwendungen/-auszahlungen durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden müssen.

Ansätze, denen eine gesetzliche oder rechtliche Verpflichtung (unbedingte Pflichtaufgaben) zugrunde liegt, können nur dann zur Deckungsfähigkeit herangezogen werden, wenn der gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtung endgültig nachgekommen worden ist und dementsprechend „freie“ Mittel zur Verfügung stehen.

Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

Für Mittelumverteilungen ist der jeweilige Budgetverantwortliche zuständig, soweit der umzusetzende Betrag 10.000 € nicht übersteigt.

Mittelumverteilungen von mehr als 10.000 € können nur mit Zustimmung des Kämmers erfolgen.

Eine Spaltung des Umsetzungsbetrages zwecks Unterschreitung der Wertgrenze ist unzulässig. Ist für denselben Sachverhalt im Haushaltsjahr mehrmals eine Umsetzung erforderlich und wird die Wertgrenze von 10.000 € dadurch überschritten, ist bei der Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls die Zustimmung des Kämmers erforderlich.

2.1.1.3 Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. – zahlungen

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Dieses Budget ist von der Geltung der sonstigen Regelungen für die Fachbereiche ausgenommen. Die Budgetverantwortung für dieses Budget trägt die Fachbereichsleitung für die Organisationseinheit „Personalverwaltung“.

2.1.1.4 Bilanzielle Abschreibungen/ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind ebenfalls die bilanziellen Abschreibungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Dieses Budget ist von der Geltung der sonstigen Regelungen für die Fachbereiche ausgenommen. Die Budgetverantwortung für dieses Budget trägt die Fachbereichsleitung für die Organisationseinheit „Finanzen“.

2.1.1.5 Durchführung von Mittelumverteilungen

Die Durchführung der Mittelumverteilungen obliegt ausschließlich dem Bereich Finanzen/Kämmerei. Eine beabsichtigte Mittelumverteilung ist mit dem im Intranet verfügbaren Vordruck „Mittelumverteilung“ mitzuteilen. Die Umsetzung erfolgt dann im Bereich Finanzen/Kämmerei.

2.1.1.6 Ermächtigungsübertragungen

Gem. § 22 KomHVO können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Die Entscheidung zur Ermächtigungsübertragung obliegt dem Kämmerer. Gem. § 22 Abs. 4 KomHVO ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind grundsätzlich bis zur Höhe des Haushaltungsansatzes übertragbar. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für den Zweck verfügbar.

2.1.1.7 Berichtswesen

Unverzichtbare Voraussetzung für die Delegation von Budgetverantwortung ist ein aussagefähiges Berichtswesen. Das Ziel des Berichtswesens besteht darin, der Verwaltungsführung und dem Rat regelmäßig Informationen über den Vollzug und die voraussichtliche Entwicklung des Budgets zu liefern, um daraus einen aktualisierten Gesamtüberblick über den Stand und die Entwicklung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu erhalten. Dadurch soll ein ggf. rechtzeitiges Gegensteuern bei Abweichungen und unvorhergesehenen Entwicklungen ermöglicht werden.

2.1.1.8 Budgetbericht

Die Budgetverantwortlichen unterstützen den Bereich Finanzen bei der Erstellung der Finanzberichte zu den Stichtagen 30.06. sowie 30.09. Dabei sind alle Abweichungen sowie der Stand der Aufgabenerfüllung/Maßnahmendurchführung darzustellen. Die Abweichungen sind zu erläutern.

2.1.1.9 Schlussbestimmung

Die Leitlinien werden jährlich durch den Verweis durch den Haushaltsbeschluss des Rates für verbindlich erklärt.

3 Vorbericht zum Haushaltsplan

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde sind die Gemeindeordnung NRW (GO NRW), die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung.

Daraus ergibt sich nach §1 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO, dass dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen ist. Laut §7 Abs. 1 KomHVO soll der Vorbericht einen Überblick über die aktuelle Haushaltssituation der Gemeinde geben.

Wie im §79 GO NRW beschrieben, enthält der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und Einzahlungen,
2. entstehenden Aufwendungen und Auszahlungen
3. notwendigen Ermächtigungen.

Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern.

Dem Haushaltsplan sind folgende Anlagen beizufügen

- Vorbericht nach §7 KomHVO NRW
- Stellenplan
- Haushaltsquerschnitt
- Entwicklung des Schuldenstandes
- Entwicklung des Eigenkapitals
- Entwicklung der Liquidität
- Übersicht der Ermächtigungen

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

3.2 Wesentliche Ziele und Strategien der Kommune

Die Gemeinde Nottuln sieht sich als modernes, kommunales Dienstleistungsunternehmen, welches im Interesse der Bürgerinnen und Bürger handelt. Das wichtigste Ziel ist die Erhaltung des attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraumes im Gemeindegebiet. Es gibt viele Herausforderungen, die durch die Gemeinde bewältigt werden müssen. Durch die zahlreichen Herausforderungen in den Bereichen

- kommunale Infrastruktur
- Natur, Klima und Mobilität
- Bildung, Arbeit und Wirtschaft
- Familie, Wohnen und Freizeit
- Integration und Soziales
- Tourismus und Kultur
- Demographie

entstehen der Gemeinde zum Teil erhebliche finanzielle Belastungen. Um allen Bereichen gerecht zu werden, hat die Gemeinde verschiedene Strategien und Konzepte entwickelt.

Langfristig bleibt es damit das Ziel der Gemeinde, bei allen Herausforderungen einen ausgeglichenen Haushalt abzubilden. Hierzu ist kurzfristig die Haushaltskonsolidierung wieder herzustellen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung und den vielen Ungewissheiten im Rahmen der derzeitigen Krisenlage muss es das Ziel bleiben, die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes und damit die eigenständige Handlungsfähigkeit weiterhin sicherzustellen.

Der Haushaltsplan 2026 wird erstmals in einem neuen Format dargestellt. Zusätzlich zu den bisherigen Teilplänen, die nach Produktbereichen gegliedert sind, werden nun auch Teilpläne nach örtlichen Verantwortungsbereichen erstellt, wie es § 4 Abs. 2 Nr. 3 KomHVO NRW vorsieht. Diese neuen Teilpläne sollen entsprechend § 9 der Haushaltssatzung als eigenständige Budgets festgelegt werden, wodurch eine dezentrale Ressourcenverantwortung etabliert wird. Diese Änderung war notwendig, da das bisherige System über Produktbereiche nicht konsequent umsetzbar war. Eine eindeutige verantwortliche Zuordnung der Produktbereiche war nicht möglich, da die Produktbereiche von verschiedenen Stellen mit unterschiedlichen Verantwortlichkeiten bearbeitet wurden.

Mit der Budgetierung auf Fachbereichsebene wird eine flexible Haushaltsbewirtschaftung ermöglicht. Die zahlungswirksamen Aufwendungen innerhalb eines Budgets werden als „gegenseitig deckungsfähig“ erklärt, wobei Ausnahmen hiervon in der Haushaltssatzung geregelt werden. Dieses System stellt sicher, dass die Gesamtsumme der Aufwendungen nicht überschritten wird, gleichzeitig können jedoch „Puffer“ in den Planansätzen reduziert werden. In der Vergangenheit

wurde für Maßnahmen im konsumtiven Bereich oft ein gewisser Betrag für „Ungeplantes“ vorgehalten, da es für die planenden Stellen schwierig war, einen monetär ausreichenden Haushaltungsansatz für einzelne Maßnahmen zu bestimmen. Diese „Puffer“ wurden zwar bereits in der letzten Planung abgebaut, jedoch bestand weiterhin Planungsunsicherheit, wenn der „Puffer“ nicht ausreichte.

Durch die Flexibilisierung der Aufwendungen können die Puffer, die zuvor für jede Einzelmaßnahme veranschlagt wurden, nun über das gesamte Budget betrachtet werden. Dadurch kann eine Reduzierung insgesamt vorgenommen und eine realitätsnähere Planung der Aufwendungen erreicht werden. Zudem wird durch die dezentrale Ressourcenverantwortung das Kostenbewusstsein der Mitarbeiter:innen geschärft. Da die Verantwortung für die Kosteneinhaltung klar bestimmten Personen zugeordnet werden kann, wird hierdurch spürbar das Bewusstsein gestärkt. Insbesondere wird dadurch die Anwendung des § 21 Abs. 1 KomHVO gestärkt und überplanmäßige Aufwendungen reduziert. Die zur Gestaltung der Budgets erforderlichen Grundlagen werden entsprechend in der Haushaltssatzung dargestellt.

Ausbuchung der Bilanzierungshilfe aus dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Haushaltsplanes 2026 wird einmalig über die Behandlung der Bilanzierungshilfe entschieden. Gem. § 6 Abs. 2 NKF-CUIG steht den Gemeinden im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Alternativ ist dieser Betrag gem. § 6 Abs. 1 NKF-CUIG linear längstens über 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Die Bilanzierungshilfe beträgt bei der Gemeinde Nottuln 3.163.775,43 Euro, eine erfolgswirksame Abschreibung über die nächsten 50 Jahre würde eine Belastung i. H. v. 63.275,51 Euro bedeuten. In Anbetracht der prekären Haushaltslage insbesondere im Bereich der Ergebnisrechnung ist dies kaum verkraftbar, zudem würde der in den Jahren 2020 bis 2023 entstandene Schaden, die Generationen der nächsten 50 Jahre belasten. Deshalb hat sich der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom 16.12.2025 dazu entschieden, die Bilanzierungshilfe einmalig gegen die Allgemeine Rücklage auszubuchen.

3.3 Wesentliche Erträge und Aufwendungen

Als Grundlage für die Berechnung der Erträge der Haushaltsplanung wurden die Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen unterstellt. Von dieser Praxis wurde lediglich in den Fällen Abstand genommen, in denen eine Hochrechnung anhand der Orientierungsdaten aufgrund örtlicher Besonderheiten nicht geboten erschien.

Absolut	Orientierungsdaten				
	2025	2026	2027	2028	2029
in Mio. €	in Prozent				

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	34.139	4,0	3,6	3,4	3,1
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	10.902	3,2	5,3	4,9	4,5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.018	2,6	2,3	2,5	2,2
Gewerbesteuer (brutto)	16.902	5,4	3,3	3,0	2,7
Grundsteuer A und B	4.317	1,3	1,3	1,3	1,3

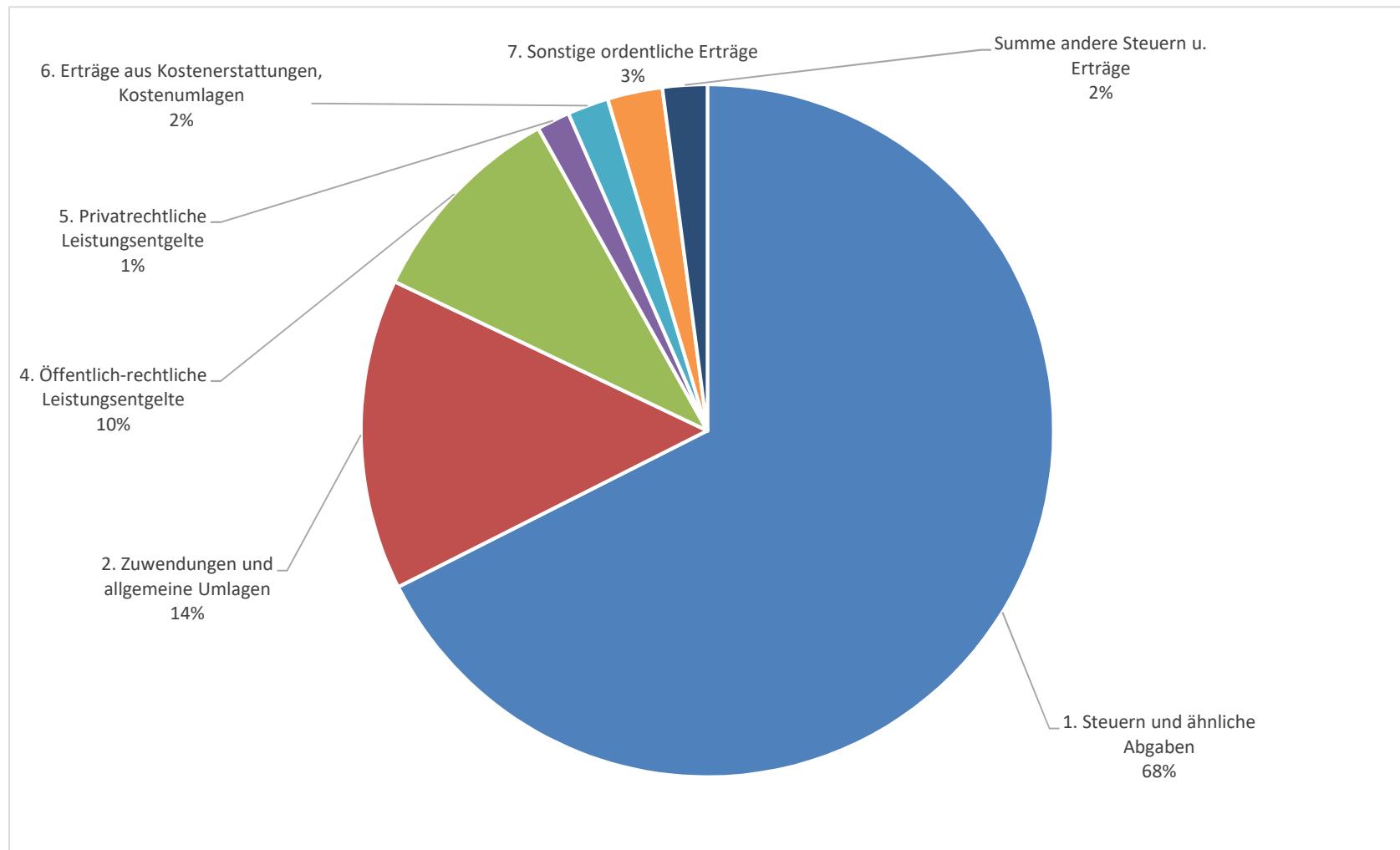
Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	1.036	2,8	4,4	3,1	2,9
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	15.763	4,3	2,5	3,7	3,5
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	13.264	4,4	2,5	3,7	3,5

Anmerkung:

Daten laut Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. August 2025
Az. 304- 55.40.05.01-000001- 2025-0006743

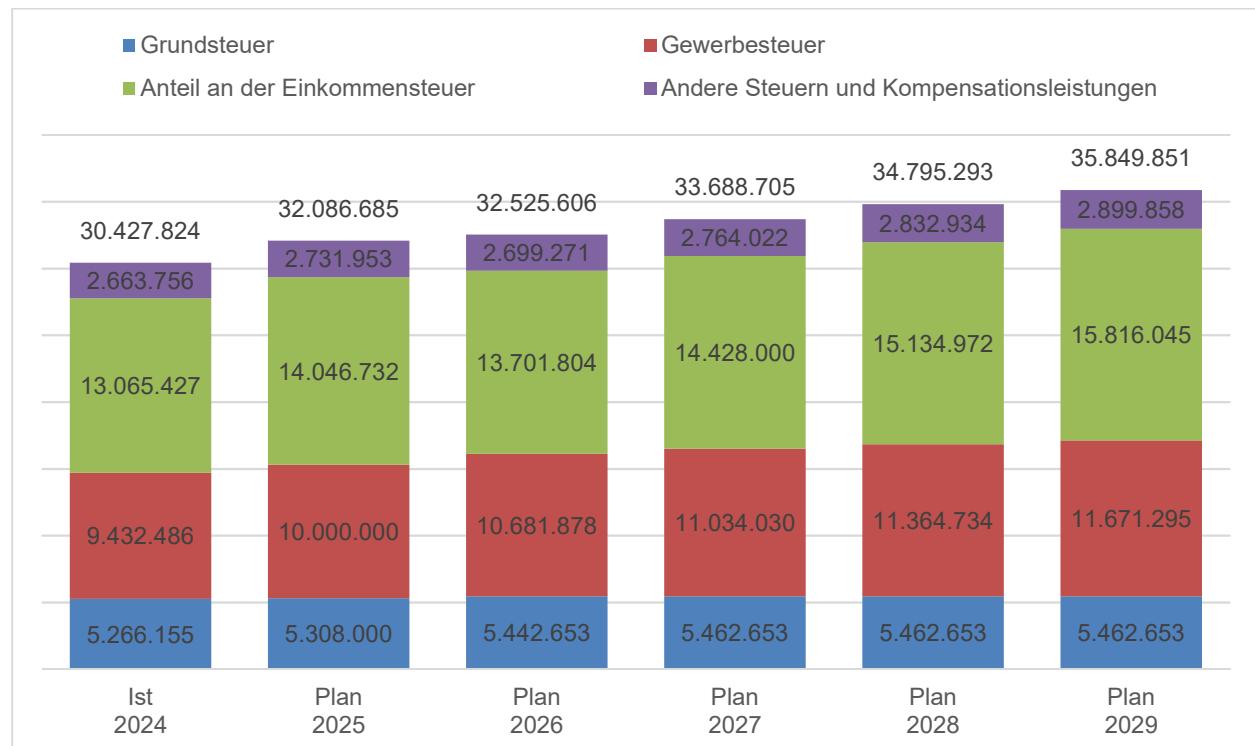
3.4 Erträge Haushalt

Die Ordentlichen Erträge sowie die Finanzerträge lassen sich nach der Planung prozentual auf die verschiedenen Ertragsarten verteilen und ergeben so den prozentualen Anteil am Gesamtertrag. Der geplante Gesamtertrag für das aktuelle Haushaltsjahr beläuft sich auf 48,147 Mio. Euro.



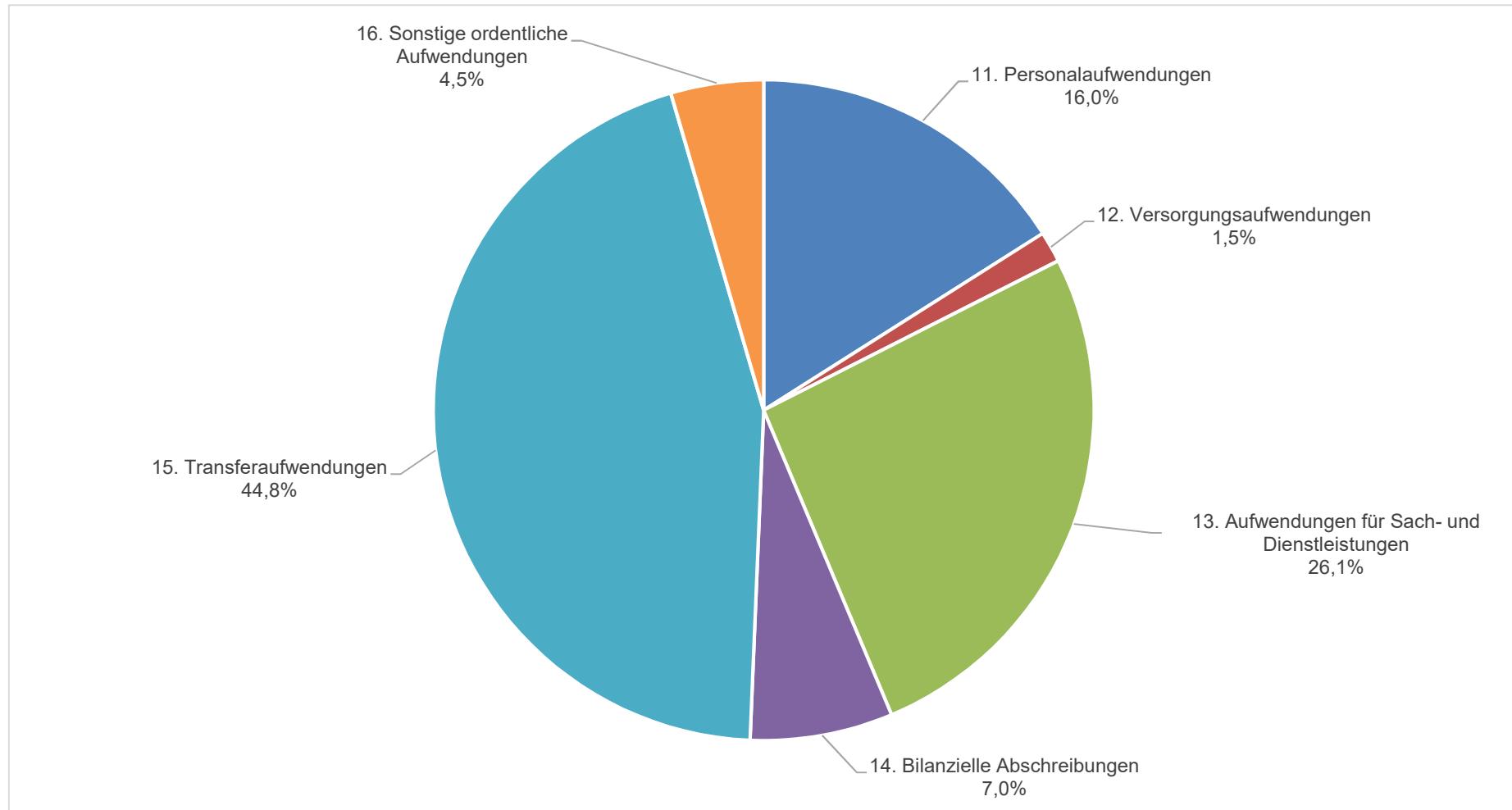
Wesentliche Erträge sind die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Beide Ertragsarten stellen einen Anteil von rund 51 % an den ordentlichen Erträgen dar. Die Entwicklung des Zeitraums 2024 bis 2029 sind den folgenden Grafiken zu entnehmen. Wesentliche Ertragsarten, die zu einem höheren Ertragsvolumen führen, sind lt. Orientierungsdaten 2026 der Anteil der Einkommensteuer mit 3,2% sowie die Erhöhung der Gewerbesteuer um 5,4 %.

Die vorstehenden Ertragsarten liegen nicht im unmittelbaren Einflussbereich der Gemeinde Nottuln. Für die wesentlichen Ertragsarten, bei denen die Gemeinde Nottuln eine Steuerungsmöglichkeit hat, ergibt sich für das Jahr 2026 eine erwartete Stagnation. Die Gewerbesteuer wird vermutlich aufgrund der prognositierten Lage maximal auf dem Vorjahresniveau liegen. Eine Hebesatzerhöhung ist nicht beabsichtigt. Ebenfalls soll keine Erhöhung des Grundsteueraufkommens generiert werden. Im Jahr 2025 wurde die Grundsteuerreform des Bundes wirksam. Für 2026 ergibt sich diesbezüglich keine Änderung.



3.5 Aufwendungen Haushalt 2026

Die Ordentlichen Aufwendungen lassen sich prozentual wie folgt aufteilen. Die Aufwandsquoten (in Relation zu den Ordentlichen Aufwendungen) sind der Grafik zu entnehmen. Die ordentlichen Aufwendungen liegen bei 51.171 Mio. Euro.



In den ordentlichen Aufwendungen sind insbesondere höhere Sozialkosten sowie eine gestiegene Kreisumlage als Kostentreiber zu identifizieren. Letztere nimmt einen immer stärker werdenden Einfluss auf die Aufwandsseite. Im Jahr 2020 machte die Kreisumlage (inkl. Mehrbelastung Jugendamt) noch rd. 29% der Aufwendungen aus. Im Jahr 2026 werden es rund 35 % sein. Die Sozialkosten der Gemeinde Nottuln haben sich seit dem Jahr 2020 mehr als verdoppelt. Die Kreisumlage wächst in 2026 um einen Betrag von insgesamt 1,2 Mio. €. Vor dem Hintergrund, dass auch die Kreisumlage zu einem sehr hohen Anteil aus Sozialkosten (mittelbar zusätzlich durch die LWL-Umlage) besteht, ist für die Gemeinde Nottuln zu prognostizieren, dass dieser Kostenblock zukünftig dominierende Auswirkungen für den Haushalt haben wird.

3.6 Ergebnisplan

Der Ergebnisplan stellt sich folgendermaßen dar.

Ergebnisrechnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
1. Steuern und ähnliche Abgaben	30.427.824	32.086.685	32.525.606
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.936.193	6.028.373	6.991.865
3. Sonstige Transfererträge	56.343	63.900	21.550
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.859.027	4.895.395	4.720.287
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	685.036	709.440	745.581
6. Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.057.554	834.200	925.100
7. Sonstige ordentliche Erträge	2.140.143	1.196.819	1.237.860
8. Aktivierte Eigenleistungen		762.000	504.314
9. Bestandsveränderungen	-10.711		
10. Ordentliche Erträge	43.151.407,68	46.576.812,00	47.672.162,61
11. Personalaufwendungen	7.200.615	6.738.249	8.195.016
12. Versorgungsaufwendungen	1.165.360	2.164.000	774.630
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.465.468	12.319.956	13.375.552
14. Bilanzielle Abschreibungen	3.675.245	3.724.083	3.574.403
15. Transferaufwendungen	20.236.903	21.896.384	22.930.889
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.653.402	2.633.324	2.320.304
17. Ordentliche Aufwendungen	46.396.992,40	49.475.996,11	51.170.793,53
18. Ordentliches Ergebnis	-3.245.584,72	-2.899.184,11	-3.498.630,92
19. Finanzerträge	907.053	567.200	331.290
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	741.925	863.546	858.813
21. Finanzergebnis	165.127,64	-296.346,00	-527.523,00
22. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.080.457,08	-3.195.530,11	-4.026.153,92
26. Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	-3.080.457,08	-3.195.530,11	-4.026.153,92
27. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	124.128	143.589	143.339
28. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	124.128	143.589	143.339
29. Jahresergebnis	-3.080.457,08	-3.195.530,11	-4.026.153,92

Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ist es mittelfristig erforderlich einen globalen Minderaufwand zu berücksichtigen. Nur durch die unterjährige Einsparung an verschiedenen Aufwandspositionen im laufenden Haushalt Jahr wird das Ergebnis erreicht, einen genehmigungsfähigen Haushalt aufzustellen. Durch den Jahresfehlbetrag wird die Ausgleichsrücklage in voller Höhe sowie ein Teil der Allgemeinen Rücklage entsprechend vermindert. Ein Haushaltsausgleich ist dadurch nicht – auch nicht fiktiv - erreicht.

3.7 Ein- und Auszahlungen / Finanzplan

3.7.1 Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die hier dargestellte Tabelle zeigt die Veränderung zwischen dem Jahr 2024 (lt. Jahresabschluss) sowie den Jahren 2025 und 2026 jeweils als Planwert.

Finanzrechnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
9. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	41.627.794	43.542.244	45.018.701
16. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	42.709.349	46.196.117	48.147.076
17. Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.081.555	-2.653.873	-3.128.375

Auch der stetige Verzehr der liquiden Mittel ist mit Sorge zu betrachten. Die negativen Jahresergebnisse, welche auch in der mittelfristigen Planung absehbar sind, werden die liquiden Mittel stetig verringern. Schlechtestens werden sodann Liquiditätskredite erforderlich, die schnellstmöglich zurückgeführt werden sollten.

3.7.2 Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Im Haushaltsjahr 2026 sind die einzelnen Investitionen sowohl nach Fachbereichen, als auch nach Produktbereichen gegliedert. Durch ein bei der Gemeinde Nottuln zwischenzeitlich etabliertes Fördermittelmanagement wird versucht, eine möglichst effektive Fördermittelakquise zu betreiben. Hierdurch sinkt der Finanzierungsbedarf, insbesondere durch Fremdkapital sowie die Belastung für die Ergebnisrechnungen der künftigen Haushalte.

Investitionen nach Produktbereichen	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
01 : Innere Verwaltung	154.700	3.096.180	4.566.575	4.837.000	1.337.000	687.000
02 : Sicherheit und Ordnung	1.850.011	497.724	1.592.290	123.500	313.500	873.000
03 : Schulträgeraufgaben	1.829.074	4.225.510	2.666.738	2.430.780	2.329.705	261.770
04 : Kultur und Wissenschaft		7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
05 : Soziale Leistungen	839.112	59.500	6.500	6.500	6.500	6.500
06 : Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	1.542.541	305.952	442.000	60.000	60.000	60.000
08 : Sportförderung	206.926	349.048	12.000	12.000	12.000	12.000
11 : Ver- und Entsorgung	3.934	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
12 : Verkehrsflächen und Verkerhsanlagen, ÖPNV	1.736.556	1.035.880	4.225.465	3.056.900	1.853.100	295.000
13 : Natur- und Landschaftspflege	12.478	766.000	3.580.140	98.548	127.591	
14 : Umweltschutz	2.517	0				
15 : Wirtschaft und Tourismus	70.712	10.126	19.900	9.900	9.900	2.400
16 : Allgemeine Finanzwirtschaft	1.283.024	47.527	47.000	47.000	47.000	47.000
Investitionssumme	9.531.585	10.403.447	17.168.608	10.692.128	6.106.296	2.254.670

Die folgende Tabelle enthält die investiven Maßnahmen, deren Planungsvolumen größer als 50 T€ ist.

Investitionsnr.	KSt-gruppe	KSt-Code	Kostenstelle Name	Beschreibung	Betrag
ARAP21601	FB2	24024	Sekundarschule	Zuschuss Sanierung Schulinvestitionsbudget	-610.000
ARAP55401	FB4	36007	Natur- und Landschaftspflege	Kauf von Ökopunkten	-310.140
BGA111115	FB1	11003	Elektronische Datenverarbeitung	Betriebs- und Geschäftsausst. EDV	-190.000
BGA126103	FB5	33208	Freiwillige Feuerwehr Darup	Betriebs- und Geschäftsausst. Feuerwehr Darup	-53.000
BGA217100	FB2	24009	Gymnasium Nottuln	Betriebs- und Geschäftsausst. Gymnasium	-155.700
BGA547102	FB4	36006	Verkehrsflächen	BGA Buswartehäuschen	-279.230
BGA551100	FB4	36007	Natur- und Landschaftspflege	Betriebs- u. Geschäftsausstattung Grünflächen	-70.000
BR1254105	FB4	36006	Verkehrsflächen	Brücke Sportplatz Grün-Weiß Nottuln	-292.000
FW126101	FB5	33206	Freiwillige Feuerwehr Nottuln	Neuanschaffungen f. Festwert Ausrüstung FW Nottuln	-70.000
GEB100001	FB4	36006	Verkehrsflächen	Bau/Anschaffung Buswartehallen	-164.680
GEB111137	FB3_2	36502	Ascheberg'sche Kurie	Umbau Aschebergsche Kurie	-750.000
GEB111139	FB3_2	36512	Gebäude Kastanienplatz 11	Umbau Kastanienplatz 11	-750.000
GEB126109	FB5	33206	Freiwillige Feuerwehr Nottuln	Umbau Feuerwehrgerätehaus Nottuln	-500.000
GEB211111	FB2	24001	Schulverwaltung	Schulinvestitionsbudget	-1.752.058
GRD100017	FB3_1	36001	Liegenschaften	Ankauf von Flächen	-500.000
GRD100020	FB3_1	36001	Liegenschaften	Grunderwerb Appelhülsener Str. - Am Hangenfeld II	-765.000
GRD100021	FB3_1	36001	Liegenschaften	Grunderwerb Gewerbefläche Beisenbusch III	-1.548.575
HW200802	FB4	36007	Natur- und Landschaftspflege	Hochwasserschutz Nottuln	-1.000.000
HW300001	FB4	36007	Natur- und Landschaftspflege	Hochwasserschutz Appelhülsen	-2.200.000
KD300001	FB4	36004	Kinderspielplätze	Inv. auf bestehenden Spielplätzen (div. Pos.)	-66.000
KD300006	FB4	36004	Kinderspielplätze	Skateanlage Nottuln	-376.000
KFZ126117	FB5	33206	Freiwillige Feuerwehr Nottuln	Mannschafttransportwagen Nottuln	-160.000
KFZ126118	FB5	33206	Freiwillige Feuerwehr Nottuln	Hilfeleistungslöschfahrzeug Nottuln	-715.000
STR100027	FB4	36006	Verkehrsflächen	Sanierung "Liebigstraße"	-390.000
STR100036	FB4	36006	Verkehrsflächen	Straßenbaukosten Beisenbusch III	-1.544.300
STR100038	FB4	36006	Verkehrsflächen	Baugebiet Heitbrink Appelhülsen	-255.255
STR100039	FB4	36006	Verkehrsflächen	Baugebiet Am Hangenfeld II Nottuln	-937.000
STR100042	FB4	36006	Verkehrsflächen	Barrierefreie Haltestellen	-100.000
STRB00002	FB4	36006	Verkehrsflächen	Straßenbeleuchtung	-195.000

3.7.3 Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Um den Investitionsbedarf im Haushaltsjahr finanziell stemmen zu können, ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 1,6 Mio. Euro (Ziffer 33 des Gesamtfinanzplans) unausweichlich. Die Ermittlung des Kreditbedarfs ist dem angefügten Muster aus der Handreichung zu § 86 GO NRW zu entnehmen. Mit dem ursprünglichen Konsolidierungsbeschluss vom 15.06.2021 wurde die maximale Kreditaufnahme in Höhe von 5,0 Mio. Euro festgeschrieben. Dieser Maximalbetrag darf gem. Beschluss vom 21.06.2022 für pflichtige Aufgaben durch Haushaltbeschlüsse überschritten werden. Das zwingend notwendige Ziel ist die Finanzierung der Tilgungsleistungen aus dem positiven Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Für 2026 ausgewiesen sind die ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 2,1 Mio. Euro bezogen auf die bestehenden Darlehensverbindlichkeiten und künftigen Kreditaufnahmen.

Investitionen, insbesondere in die Infrastruktur sind wichtig für den Erhalt der gemeindlichen Leistungsfähigkeit. Vielerorts – auch bei der Gemeinde Nottuln – wird durch Sparmaßnahmen ein Investitionsstau festgestellt, den es nun schrittweise aufzuholen gilt beziehungsweise mindestens die Abnutzung des bestehenden Eigentums zu erhalten. Hierzu muss dann auch in Kauf genommen werden, dass die Finanzierung durch Dritte erfolgt. Die eigenen finanziellen Mittel reichen dazu nicht. In einigen Fällen wäre der Einsatz dieser auch nicht wirtschaftlich.

3.7.4 Entwicklung des Schuldenstandes

Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung regelt der § 77 GO NRW. Danach bilden die Kredite die letzte Möglichkeit der Finanzierung. Kredite dürfen nur für Investitionen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist (§ 86 Abs. 1 i.V.m. §77 Abs. 4 GO NRW). Der Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung ist in der Haushaltssatzung auf 2 Mio. Euro festgesetzt. Durch diesen Kreditrahmen kann die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sichergestellt werden.

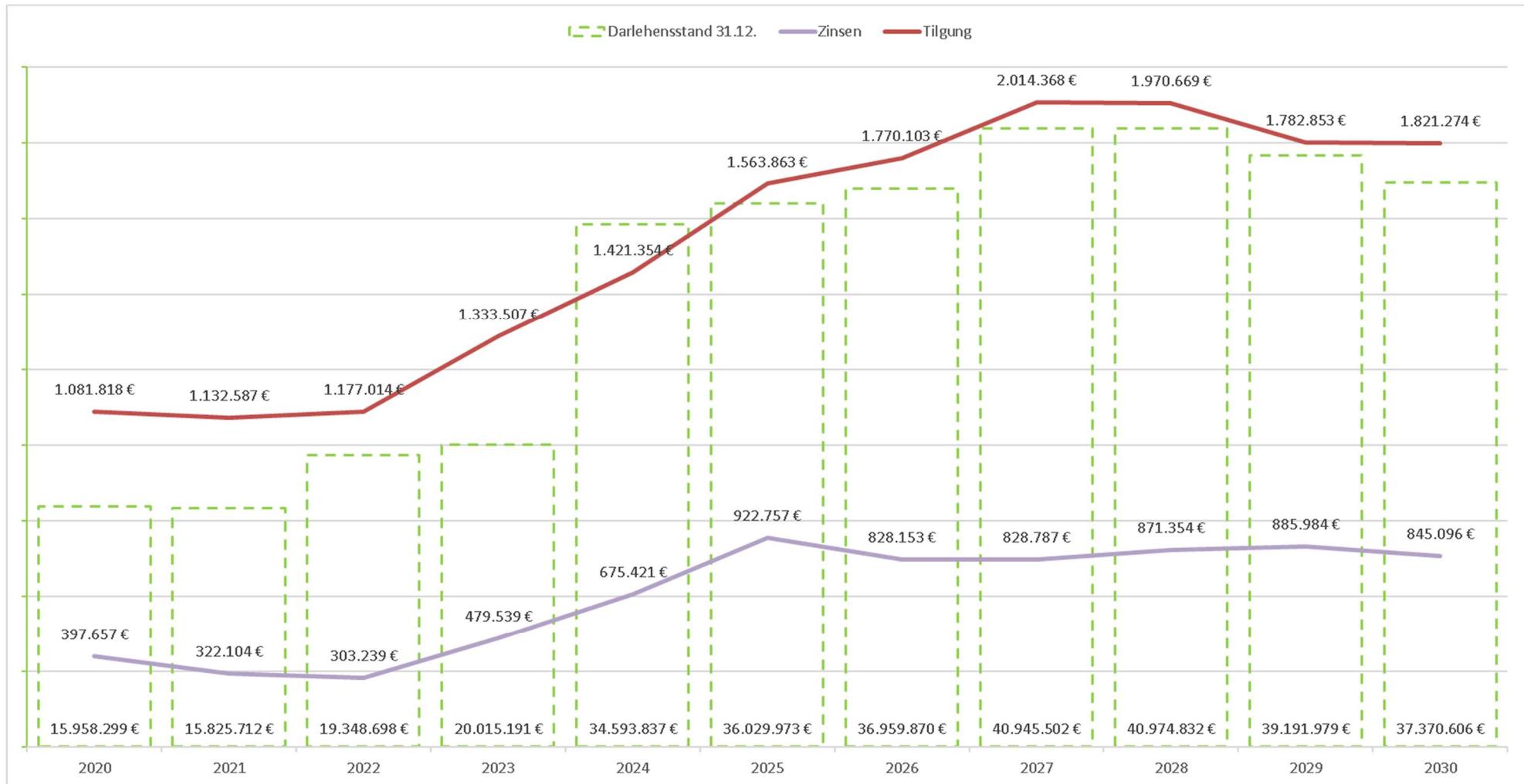
Das Diagramm auf der nächsten Seite zeigt die Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten sowie die Zins- und Tilgungsbelastungen. Die Gemeinde muss aufgrund gesetzlicher Vorgaben viele Investitionen tätigen, insbesondere in den Bereichen Soziales (Ganztagsbetreuung und Schulen) sowie Asyl (Flüchtlingskrise). Daneben stehen aber auch Investitionen, die für die Gemeinde wichtig sind, u. a. die Erweiterung von Bau- und Industriegebieten genauso wie Investitionen in den Klimaschutz.

3.7.4.1 Ermittlung des Kreditbedarf für Investitionen

Grundlage ist das Muster der 7. Handreichung zu §86 GO NRW.

1.	Auszug aus dem Finanzplan:	Haushalt 2026	Erläuterung
	+ Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	45.018.701	
	- Auzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	-48.147.076	
	Saldo aus lfd. Verw.-Tätigkeit	-3.128.375	
	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.943.194	
	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Sachanlagen	0	
	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Finanzanlagen	0	
	+ Einzahlg. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	9.552.755	
	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	
	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.495.949	
	- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebäud.	-8.637.313	
	- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-4.564.300	
	- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-1.936.600	
	- Auszahlg f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-47.000	
	- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	-1.942.395	
	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-41.000	
	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-17.168.608	
	Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.672.659	
2.	Ermittlung des Kreditbedarfs für Investitionen:		
	Möglicher Kreditbedarf nach § 86 GO NRW (bei negativem Saldo aus Investitionstätigkeit)		
-	<u>Zu berücksichtigen (abzuziehen) sind u.a.</u> Überschuss aus lfd. Verw.-Tätigkeit (soweit nicht für die Tilgung von Krediten)	0	
-	Rückflüsse aus Darlehensgewährungen (soweit nicht zur Tilgung von Krediten)	0	
-	<u>Zu berücksichtigen (hinzuzurechnen) sind u.a.</u> bei Fehlbedarf aus laufenden Verwaltungstätigkeit: Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (wenn keine Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung)	0	
	die zulässige Verwendung pauschaler investiver Zuwendungen für die laufende Verwaltungstätigkeit	0	
	Nicht kreditfähig und nicht einzubeziehen sind:		
	Kauf von Kapitalanlagen als Geldanlage, wenn deren künftiger Verwendungszweck von konsumtiver Natur ist. Dafür benötigte Finanzmittel dürfen nicht durch Kredite beschafft werden.	47.000	Versorgungsfond (Invest_Nr. FIN612100 SK 782401)
	Ermittelter Kreditbedarf für die Gemeindeverwaltung	-1.625.659	
3.	Ermittlung des Kreditgesamtbedarfs für Investitionen:		
	Zu berücksichtigen (hinzuzurechnen) sind: die Kreditgewährung an gemeindliche Betriebe	0	
	Zu berücksichtigen (abzuziehen) sind: die Rückzahlung aus der Kreditgewährung an gemeindliche Betriebe	0	
	Ermittelter Kreditgesamtbedarf (Übernahme als maximale Höhe der Kreditermächtigung)	-1.625.659	

3.7.4.2 Entwicklung der Darlehen und des Kapitaldienstes

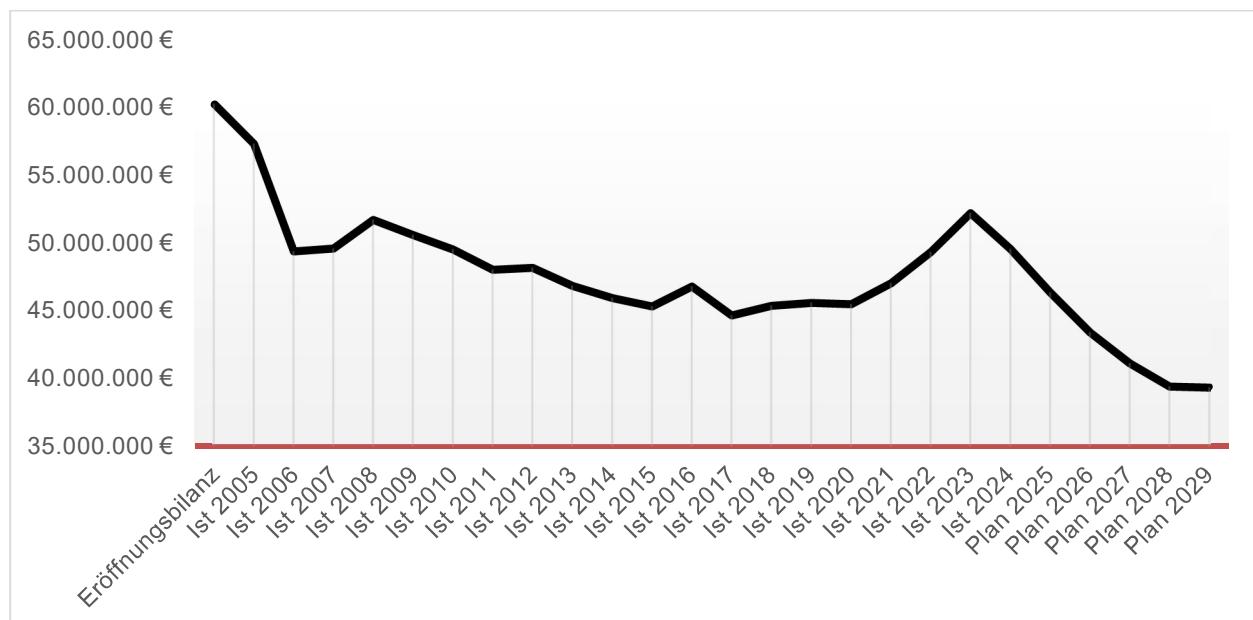


3.8 Entwicklung des Eigenkapitals

Der Anlage zum Haushaltsplanentwurf sind die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals und somit auch die Entwicklung der Sonderrücklage, der Ausgleichsrücklage sowie der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Die Hochrechnung des Eigenkapitals zum 31.12.2025 weist einen Bestand von 46,3 Mio. Euro auf. Der prognostizierte Jahresfehlbetrag für das Jahr 2026 kann nicht mehr vollständig durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgefangen werden. Durch das negative Ergebnis erfolgt damit eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage. Für die kommenden Jahre ist derzeit mit einem weiteren Abbau des Eigenkapitals zu rechnen. Zielsetzung der Gemeinde Nottuln ist jedoch, diesem Abbau entgegenzuwirken und eine nachhaltige Erhöhung des Eigenkapitals zu erreichen.

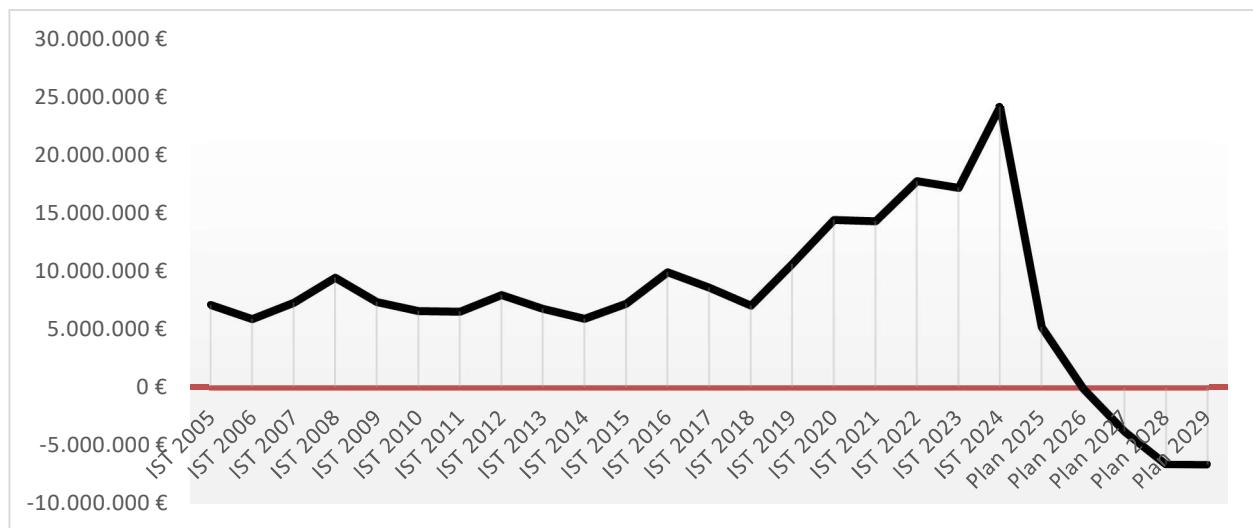
Die Entwicklung des Eigenkapitals ist der folgenden Grafik zu entnehmen.



3.9 Entwicklung der Liquidität

Der Gesamtfinanzplan weist zum 31.12.2026 unter Berücksichtigung der geplanten Kreditaufnahmen liquide Mittel in Höhe von 6,0 Mio. Euro aus (Siehe Seite 4/5 des Gesamtfinanzplanes). Trotz der geplanten Kreditaufnahmen in den Haushaltsjahren 2025 bis 2029 ist die Entwicklung der Liquidität abnehmend. Es droht die Aufnahme von Liquiditätskrediten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass künftige Kreditaufnahmen nur subsidiär berücksichtigt werden. Für Investitionen ist nach wirtschaftlicher Abwägung auch die Stärkung der Liquidität durch Aufnahme von Fremdkapital angezeigt.

Diese Entwicklung verdeutlicht die nachfolgende Grafik.



4 Schlussbemerkungen, Chancen und Risiken

Im Hinblick auf die vielfältigen Herausforderungen, denen sich die Gemeinde gegenüber sieht, sollte weiter eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung angestrebt werden. Die Folgen, die sich aus den unten aufgeführten Krisen ergeben, können noch nicht abschließend beurteilt werden. Daher wurde ein Planungsansatz gewählt, der zukünftige Entwicklungen vorsichtig abbildet. Bei Vorliegen anderer Datengrundlagen wurde auf diese zurückgegriffen.

Themen, die zu Krisen führen oder geführt haben und noch Auswirkungen bzw. Risiken für den Gemeindehaushalt haben können:

- anhaltender Krieg in der Ukraine
- politische Instabilitäten und weitere Krisenherde mit Fluchtbewegungen
- Weiterhin schwache Konjunkturprognosen
- neue gesetzliche Anforderungen ohne Kostenausgleich/Konnexität
- Demografische Entwicklung/Fachkräftemangel
- Nationale Bedrohungslage (Cybersicherheit, Bevölkerungsschutz, etc.)
- Klimatische Auswirkungen / Wetterereignisse

Aus den zuvor genannten Punkten ergeben sich hohe Kostenbelastungen für die Gemeinde. Hier gibt es aktuell keine kurzfristigen Möglichkeiten zu einer Haushaltsverbesserung, abgesehen von massiven Steuererhöhungen.

Dem Fachkräftemangel sowie steigenden Personalkosten versucht die Gemeinde mit intensiven Digitalisierungsbemühungen entgegenzuwirken. Diese bieten ebenfalls die Chance, eine höhere Bürgerzufriedenheit im Hinblick auf die Verfügbarkeit der kommunalen Dienstleistungen zu erreichen.

Aufgrund der hohen Unsicherheit und der Dynamik in den verschiedenen Krisenbereichen ist insbesondere die aktuelle Entwicklung der Gewerbesteuer genaustens zu beobachten. Die Neuaufnahme von Darlehen und die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage sollte auf das Notwendigste beschränkt sein; auch um in den nächsten Jahren die Haushaltssicherung zu vermeiden.

Derzeit bleibt abzuwarten, wie stark die Hilfen aus den Bundes-Infrastrukturvermögen bzw. der landeseitigen Weiterleitung auf die Gemeinde Auswirkungen auf die Finanzierungstätigkeit haben werden. Diese wird sicherlich die Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen unterstützen. Gerade auf der konsumtiven Seite etwa durch zusätzliche bzw. auszuweitende Aufgaben (Ganztagsanspruch 2026, Finanzierung Geflüchtete, etc.) werden die Kommunen immer stärker belastet. Hier sollte laut Gesetz das sogenannte Konnexitätsprinzip greifen, das heißt, die Kosten aus Transferaufwendungen werden nicht vom Bund und Land auf die Kommunen übertragen, son-

dern es gibt entsprechende Ausgleichszahlungen, um den Haushaltsaugleich zu schaffen. Demnach trägt auch das Land NRW eine Finanzierungsverantwortung der Gemeinden und Gemeindeverbände. In Anbetracht der vielerorts sinkenden Jahresergebnisse bleibt zumindest fraglich, ob dieser vollständig Rechnung getragen wird.

5 Anlagen zum Vorbericht

5.1 Anlage 1 Kennzahlenübersicht

Anlage 1: Kennzahlenübersicht Haushalt 2026

PB	Kennzahl	Einheit	2022 IST	2023 IST	2024 IST	2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan
01	Personalintensität	%	15,99	16,07	15,52	13,62	16,02	16,32	16,68	17,35
02	Ordentl. Aufwand pro Feuerwehreinsatz	€	1.914	2.307	1.845	2.628	2.864	3.244	3.182	3.092
03	Ergebnis Schulunterhaltung pro Schüler									
	St. Martinus Grundschule	€	-1.329	-1.370	-1.375	-611	-1.107	-1.107	-1.088	-1.083
	Astrid-Lindgren-Grundschule	€	-2.029	-1.636	-847	-684	-1.507	-1.109	-1.113	-1.108
	Marien-Grundschule	€	-1.418	-2.241	-1.027	-864	-1.326	-1.336	-1.350	-1.330
	Sebastian Grundschule	€	-1.701	-1.348	-2.188	-1.400	-1.367	-1.374	-1.371	-1.190
	Rupert-Neudeck-Gymnasium	€	-1.776	-1.570	-1.433	-1.740	-1.891	-1.838	-1.836	-1.830
03	Ergebnis Schulunterhaltung pro m²									
	St. Martinus Grundschule	€	-122	-126	-139	-64	-116	-116	-114	-114
	Astrid-Lindgren-Grundschule	€	-139	-133	-71	-58	-128	-94	-95	-94
	Marien-Grundschule	€	-97	-155	-68	-62	-95	-95	-96	-95
	Sebastian Grundschule	€	-81	-65	-111	-82	-80	-80	-80	-70
	Rupert-Neudeck-Gymnasium	€	-113	-98	-90	-104	-113	-109	-109	-109
04	Ergebnis Kultur und Wissenschaft pro Einwohner	€	-4,91	-4,99	-6,13	-6,84	-6,14	-7,34	-6,18	-6,19
05	Sozialhilfedichte	%	0,054	0,054	0,053	0,054	0,054	0,054	0,054	0,054
06	Ergebnis Kinder-, Jugend- und Familienhilfe je Kind/Jugendlicher bis einschl. 17 Jahre	€	-331,94	-317,16	-363,50	-455,45	-432,55	-436,38	-446,57	-457,31
08	Ergebnis Sportförderung pro Einwohner	€	-36,92	-42,80	-33,96	-42,59	-44,97	-41,27	-41,36	-41,55
12	Ordentl. Aufwand Straßenunterhaltung pro m² Straße	€	-2,30	-2,52	-2,65	-2,40	-2,85	-2,48	-2,45	-2,39
13	Ordentl. Aufwand Natur- und Landschaftspflege pro m² Grünfläche	€	-1,92	-2,05	-4,94	-7,13	-8,47	-7,36	-7,27	-7,11
16	Steuerquote	%	70,24	69,64	70,51	68,89	68,23	69,32	70,38	71,90
	Zuwendungsquote	%	12,82	12,70	9,12	12,94	14,67	14,13	13,74	13,44
	Zinslastquote	%	1,89	1,48	1,60	1,75	1,68	1,68	1,74	1,81
	Sach- u. Dienstleistungsintensität	%	22,68	23,67	24,71	24,86	26,14	24,93	24,59	24,73
	Transferaufwandsquote	%	44,56	44,08	43,62	44,30	44,81	45,94	46,21	47,89

*Produktbereich 03 enthält eine ertragswirksame Auflösung der Schulpauschale in Höhe von 300 T€, verteilt über die Grundschulen (Planjahr 2025)